



Geschäftsordnung
für das DVGW-TSM Industrie
Technisches Sicherheitsmanagement

DVGW-TSMDoc 02 • 03/07

©DVGW, Bonn, März 2007
DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
TSM-Stelle

Josef-Wirmer-Str. 1-3
D-53123 Bonn

Telefon: (0228) 9188-5
Telefax: (0228) 9188-990
E-Mail: info@dvwg.de
Internet: www.dvgw.de

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des
DVGW e.V., Bonn, gestattet.

Geschäftsordnung für das DVGW-TSM Industrie Technisches Sicherheitsmanagement

Inhalt

1	Geltungsbereich	4
2	Voraussetzungen	4
3	Begriffe	5
3.1	Technisches Sicherheitsmanagement	5
3.2	DVGW-TSM-Stelle	5
3.3	DVGW S&C	5
3.4	DVGW-TSM-Experte.....	5
3.5	TSM-Vorgespräch	5
3.6	TSM-Überprüfung	5
3.7	DVGW-Bestätigung.....	5
3.8	Überwachungsverfahren	5
3.9	DVGW-Leitfaden	5
4	Verfahren zur TSM-Überprüfung	6
4.1	Antragstellung und Beauftragung	6
4.2	Auswahl der DVGW-TSM-Experten.....	6
4.3	TSM-Vorgespräch	6
4.4	Prüfung der TSM-Selbsteinschätzung	6
4.5	TSM-Überprüfung	6
5	DVGW-Bestätigung	7
5.1	Ausstellung der DVGW-Bestätigung.....	7
5.2	Geltungsdauer	7
5.3	Überwachung.....	7
5.4	Erlöschen der DVGW-Bestätigung	7
5.5	Zurückziehen der DVGW-Bestätigung	8
5.6	Beschwerdeverfahren	8
6	Veröffentlichung	8
7	Entgelt	8
8	Haftung	8
9	Gerichtsstand	9
10	In-Kraft-Treten	9

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung legt das Verfahren zur Bestätigung des geprüften Technischen Sicherheitsmanagement (TSM), im Sinne des DVGW G 1010 (A), für Betreiber von Erdgasanlagen auf Werksgelände fest.

Betreiber von Erdgasanlagen auf Werksgelände können die gesamte technische Betriebsführung ihrer Netze oder Teile davon an ein oder mehrere qualifizierte Dienstleistungsunternehmen mit eindeutigen Abgrenzungen der Aufgaben vergeben.

Sind für das Tätigkeitsfeld „Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Erdgasanlagen mit zugehöriger Dokumentation“ zum Nachweis der Qualifikation DVGW-Zertifizierungen für Fachunternehmen verfügbar, so hat das Dienstleistungsunternehmen diese Nachweise vor der Prüfung schriftlich zu erbringen. Die erforderliche Qualifikation wird im Rahmen der TSM-Prüfung beurteilt.

2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung und Sicherstellung einer DVGW-Bestätigung nach dieser Geschäftsordnung sind

a) die direkte Mitgliedschaft im DVGW, über die sichergestellt werden kann, dass

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen bekannt sind und ihre wesentlichen Inhalte beachtet werden,
- die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für das Gas- und Wasserfach in der jeweils aktuellen Version vorliegen,
- die DVGW-Rundschreiben und Informationen zu aktuellen sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ereignissen zeitnah vorliegen und beachtet werden,
- die DVGW-Präqualifikationen für Produkte, Personen und Unternehmen genutzt werden,
- die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben des DVGW insbesondere im Hinblick auf die Technische Sicherheit unmittelbar in die Prozessabläufe der Unternehmen eingebracht werden,
- die branchenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen zur notwendigen qualifizierten Personalentwicklung genutzt werden,
- die technisch verantwortlichen Personen, die für sie zugeschnittenen fachlichen Informations- sowie Erfahrungsaustauschveranstaltungen wahrnehmen,

oder

b) das bei der Überprüfung festgestellte mindestens gleichwertige Informationssystem.

In beiden Fällen bedarf es der positiven Empfehlung der DVGW-TSM-Experten und der abschließenden Feststellung der DVGW-TSM-Stelle, dass die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände erfüllt sind und das technische Sicherheitsmanagement in der betrieblichen Praxis umgesetzt wird. Das positive Prüfergebnis wird dann mit der DVGW-Bestätigung dokumentiert.

3 Begriffe

3.1 Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM-System) des DVGW umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Fach- und Entscheidungskompetenzen, Verfahren, Prozesse und die zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel im überprüften Unternehmen.

3.2 DVGW-TSM-Stelle

Der DVGW richtet für die Durchführung des Verfahrens zur Bestätigung des TSM eine DVGW-TSM-Stelle ein. Die DVGW-TSM-Stelle hat ihren Sitz in der DVGW-Hauptgeschäftsführung.

3.3 DVGW S&C

Die DVGW Service&Consult GmbH („DVGW S&C“), Kooperationspartner des DVGW, führt in eigenem Namen die Abwicklung des TSM-Verfahrens durch.

3.4 DVGW-TSM-Experte

Entsprechend fachlich qualifizierte und ausgebildete Person zur Durchführung von TSM-Überprüfungen. Der DVGW setzt zur Überprüfung von TSM-Systemen nur von ihm ernannte DVGW-TSM-Experten ein.

3.5 TSM-Vorgespräch

Ein Vorgespräch zur TSM-Überprüfung wird auf Wunsch des Unternehmens durchgeführt. Es findet im Vorfeld zur Auftragserteilung mit einem Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung, der zuständigen DVGW-Landesgruppe oder einem DVGW-TSM-Experten statt.

3.6 TSM-Überprüfung

Systematische und unabhängige Überprüfung eines in einem Unternehmen oder Unternehmensbereich eingerichteten Technischen Sicherheitsmanagements vor Ort.

3.7 DVGW-Bestätigung

Eine DVGW-Bestätigung wird nach einer erfolgreichen TSM-Überprüfung ausgestellt.

3.8 Überwachungsverfahren

Es findet ein kontinuierliches Überwachungsverfahren des DVGW im Abstand von längstens 2,5 Jahren statt.

Im Überwachungsverfahren werden die Pflichten des Unternehmens während der Geltungsdauer der DVGW-Bestätigung durch den DVGW überprüft.

3.9 DVGW-Leitfaden

Der DVGW veröffentlicht einen DVGW-Leitfaden zur internen Überprüfung im Rahmen des DVGW G 1010 (A). Anhand dieses Leitfadens besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, sich auf die TSM-Überprüfung vorzubereiten.

4 Verfahren zur TSM-Überprüfung

4.1 Antragstellung und Beauftragung

Der Antrag auf Überprüfung des Technischen Sicherheitsmanagements ist bei der DVGW S&C schriftlich einzureichen.

Die ausgefüllten Antragsunterlagen werden von der DVGW S&C beurteilt. Auf der Grundlage der Bewertung formuliert die DVGW S&C ein Angebot zur weiteren Vorgehensweise bei der Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Das Unternehmen erteilt auf Grundlage des Angebotes der DVGW S&C den Auftrag zur TSM-Prüfung.

4.2 Auswahl der DVGW-TSM-Experten

Zur Durchführung einer Überprüfung, einer Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung werden DVGW-TSM-Experten eingesetzt. Die DVGW S&C legt den erforderlichen Aufwand für die notwendigen Aktivitäten zur Unternehmensüberprüfung fest. Das DVGW-TSM-Expertenteam besteht aus mindestens zwei Experten.

Die DVGW S&C schlägt dem zu überprüfenden Unternehmen fachkompetente DVGW-TSM-Experten für die Durchführung der TSM-Überprüfung vor Ort vor. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den/die vorgeschlagenen DVGW-TSM-Experten einmal ohne Begründung und ggf. ein weiteres Mal mit Begründung abzulehnen. Aufgrund der Ablehnung wird ein neuer Vorschlag unterbreitet.

4.3 TSM-Vorgespräch

Im TSM-Vorgespräch werden Hinweise zur Anwendung des DVGW-Leitfadens gegeben. Gleichzeitig kann stichprobenartig untersucht werden, wie die Anforderungen des Technischen Sicherheitsmanagements bisher in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden.

Beim Vorgespräch können nur die Schlüsselpunkte des TSM aufgezeigt und das vorhandene System schematisch beurteilt werden. Das Vorgespräch kann eine TSM-Überprüfung durch die von der DVGW S&C beauftragten DVGW-TSM-Experten nicht ersetzen.

4.4 Prüfung der TSM-Selbsteinschätzung

Eine TSM-Überprüfung bzw. eine Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung wird in der Regel von einem DVGW-TSM-Expertenteam durchgeführt. Vor der Durchführung erfolgt eine Prüfung des vom Unternehmen ausgefüllten DVGW-Leitfadens zur Selbsteinschätzung. Dazu muss das zu überprüfende Unternehmen dem DVGW-TSM-Expertenteam und der DVGW S&C den ausgefüllten DVGW-Leitfaden rechtzeitig, i.d.R. 4 Wochen vor dem vereinbarten Überprüfungstermin, zur Verfügung stellen.

Auf Grundlage der Bewertung des DVGW-Leitfadens und der Empfehlung der DVGW-TSM-Experten entscheidet die DVGW S&C über die weitere Vorgehensweise im Überprüfungsverfahren. Die Entscheidung der DVGW S&C wird dem Unternehmen vor der Überprüfung zur Kenntnis gebracht.

4.5 TSM-Überprüfung

Zum vereinbarten Termin führen die DVGW-TSM-Experten im Unternehmen die Überprüfung in Anwesenheit der technisch verantwortlichen Person durch. Das zu überprüfende Unternehmen ist verpflichtet, den DVGW-TSM-Experten die Einsicht in die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen zu ermöglichen bzw. diese, falls erforderlich, den Experten zu überlassen. Die Überprüfung wird mit Hilfe des Leit-

fadens für das DVGW-TSM-Expertenteam durchgeführt, in denen auch die Dokumentation der vorgefundenen Regelungen und eventueller Handlungsbedarf dokumentiert werden.

Am Ende der Überprüfung findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die technisch verantwortlichen Personen, ggf. die Unternehmensleitung und die Verantwortlichen der überprüften Bereiche teil. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse der Überprüfung zusammengefasst. Insbesondere wird der erkannte und schriftlich festgehaltene Handlungsbedarf erläutert. Die DVGW-TSM-Experten formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung zur Ausstellung der DVGW-Bestätigung gegenüber der DVGW-TSM-Stelle.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden vom DVGW-TSM-Expertenteam dokumentiert. Eine Kopie der Dokumentation verbleibt im Unternehmen.

5 DVGW-Bestätigung

5.1 Ausstellung der DVGW-Bestätigung

Die DVGW-Bestätigung wird durch die DVGW-TSM-Stelle erteilt und vom DVGW-Hauptgeschäftsführer unterschrieben. Die DVGW-Bestätigung gilt nur für das überprüfte Unternehmen bzw. die überprüften Unternehmensbereiche und hat gleichzeitig nur für den überprüften Standort Geltung. Sie ist nicht übertragbar. In der DVGW-Bestätigung wird die technisch verantwortliche Person benannt und die Geltungsdauer vermerkt.

5.2 Geltungsdauer

Die DVGW-Bestätigung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Entscheidung der DVGW-TSM-Stelle über die Bestätigungserteilung und unter der Voraussetzung positiver Ergebnisse des Überwachungsverfahrens.

5.3 Überwachung

Nach 2,5 Jahren findet eine Überwachung im Hinblick auf Änderungen der organisatorischen und personellen Bedingungen, Erfüllung des bei der Prüfung festgestellten Handlungsbedarfs und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands statt.

Unabhängig davon ist das überprüfte Unternehmen verpflichtet, personelle Änderungen bei der/den technisch verantwortlichen Person/en und/oder wesentliche Änderungen der Aufbau- und/oder Ablauforganisation ihres Technischen Sicherheitsmanagements der DVGW-TSM-Stelle, über die DVGW S&C, zur Beurteilung mitzuteilen.

5.4 Erlöschen der DVGW-Bestätigung

Die DVGW-Bestätigung erlischt

- a) nach Ablauf der Gültigkeit
- b) bei fehlender Information über wesentliche personelle und/oder organisatorische Änderungen
- c) wenn im Rahmen der nach 2,5 Jahren stattfindenden Überwachung personelle und/oder organisatorische Mängel festgestellt werden,
- d) wenn Organisationsmängel durch Schäden oder Unfälle etc. sichtbar werden.

Die DVGW-Bestätigung erlischt darüber hinaus, wenn die nach dieser Geschäftsordnung erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

5.5 Zurückziehen der DVGW-Bestätigung

Die DVGW-Bestätigung wird von der DVGW-TSM-Stelle zurückgezogen, wenn

- a) sie erloschen ist (Abschnitt 5.4),
- b) das Unternehmen die Überwachung, eine Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung nicht ermöglicht,
- c) die DVGW-Bestätigung oder der Hinweis auf eine DVGW-Bestätigung missbräuchlich verwendet werden,
- d) unvollständige oder unwahre Angaben bezüglich des TSM-Systems gemacht werden,
- e) das Unternehmen seiner Informationspflicht gegenüber der DVGW-TSM-Stelle nicht nachkommt,
- f) das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DVGW nicht nachkommt.

5.6 Beschwerdeverfahren

Gegen Nichterteilung oder Zurückziehung der DVGW-Bestätigung ist der begründete Einspruch bei der DVGW-TSM-Stelle möglich. Der Einspruch muss dort per Einschreiben mit Rückschein binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen.

Beschwerden zum Bestätigungsverfahren werden von einem Beschwerdegremium behandelt. Dieses setzt sich aus dem Leiter der DVGW-TSM-Stelle, den an der Überprüfung beteiligten TSM-Experten und Mitgliedern des DVGW-Projektkreises „TSM“ zusammen. Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.

Das Beschwerdegremium trifft eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt. Die Entscheidung des Beschwerdegremiums ist endgültig.

6 Veröffentlichung

Die DVGW-TSM-Stelle veröffentlicht die Erteilung der DVGW-Bestätigung in seinen Organen. Das Unternehmen erklärt mit der Auftragserteilung sein Einverständnis hierzu.

7 Entgelt

Die Leistungen der DVGW-TSM-Stelle werden nach Abschluss der Überprüfung entsprechend der gültigen Entgeltordnung berechnet. Die Abrechnung erfolgt durch die DVGW S&C.

Sind weitere Arbeiten z.B. durch einen erhöhten Prüfaufwand aufgrund erheblicher Überarbeitungen der TSM-Dokumentation erforderlich, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

8 Haftung

Die Haftung des DVGW, seiner Mitarbeiter und beauftragten DVGW-TSM-Experten gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsab-

schluss oder unerlaubter Handlung) sowie infolge Erteilung, Nichterteilung, Zurückziehung oder Nichtentziehung der DVGW-Bestätigung sowie einer Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung oder Nicht-Zusatzprüfung oder Nicht-Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, sofern dem DVGW, seinen Mitarbeitern oder seinen beauftragten TSM-Experten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Ansprüche gegen den DVGW gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Haftung bei Personenschäden sowie eine eventuelle Haftung des DVGW aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bonn.

10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.03.2007 in Kraft.